

TE Vwgh Erkenntnis 2010/5/18 2007/09/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2010

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §2 Abs5 idF 2005/I/101;

AuslBG §4 Abs6 idF 2005/I/101;

1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde der S D GesmbH & Co KG in W, vertreten durch Mag. Thomas Spiegel, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Theobaldgasse 16/2, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 22. August 2007, Zl. LGSW/Abt.3/08114/2668808/2686864/2007, betreffend Nichterteilung einer Beschäftigungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Arbeitsmarktservice Aufwendungen in der Höhe EUR 610,60 von binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I. Die beschwerdeführende Partei beantragte bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien (in der Folge: AMS) die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) für die tschechische Staatsangehörige V für die Tätigkeit "Buchhaltung/Sachbearbeiterin für Tschechien + Slowakei" bei einer monatlichen Entlohnung von brutto EUR 2.500,-- und 38,5 Wochenarbeitsstunden. Als Anforderungsprofil nannte die beschwerdeführende Partei "Buchhaltung" sowie "Sprachkenntnisse" in Deutsch, Englisch, Tschechisch und Slowakisch. V, die bisher noch nicht in Österreich beschäftigt gewesen sei, sei eine "Vertrauensperson aus familiären Umfeld", nämlich die Tochter der Cousine der D (Anm.: diese ist Prokuristin der beschwerdeführenden Partei). Die Vermittlung von Ersatzkräften wurde erwünscht. Die beschwerdeführende Partei beantragte bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien (in der Folge: AMS) die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) für die tschechische Staatsangehörige römisch fünf für die Tätigkeit "Buchhaltung/Sachbearbeiterin für Tschechien + Slowakei" bei einer monatlichen Entlohnung von brutto EUR 2.500,-- und 38,5 Wochenarbeitsstunden. Als Anforderungsprofil nannte die beschwerdeführende Partei "Buchhaltung" sowie "Sprachkenntnisse" in Deutsch, Englisch, Tschechisch und Slowakisch. römisch fünf, die bisher noch nicht in Österreich beschäftigt gewesen sei, sei eine "Vertrauensperson aus familiären Umfeld", nämlich die Tochter der Cousine der D Anmerkung, diese ist Prokuristin der beschwerdeführenden Partei). Die Vermittlung von Ersatzkräften wurde erwünscht.

Mit Bescheid vom 8. Juni 2007 lehnte das AMS die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die berufliche Tätigkeit als Buchhalterin gemäß § 4 Abs. 6 Z. 1 AuslBG ab. Begründend wurde auf die Überschreitung der Landeshöchstzahl und die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 6 AuslBG Bezug genommen und festgestellt, dass der Regionalbeirat die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet habe und "nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens keine der im § 4 Abs. 6 Z. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen" vorlägen. Mit Bescheid vom 8. Juni 2007 lehnte das AMS die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die berufliche Tätigkeit als Buchhalterin gemäß

Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer eins, AuslBG ab. Begründend wurde auf die Überschreitung der Landeshöchstzahl und die Anwendbarkeit des Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG Bezug genommen und festgestellt, dass der Regionalbeirat die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht einhellig befürwortet habe und "nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens keine der im Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 2 bis 6 genannten Voraussetzungen" vorlägen.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung brachte die beschwerdeführende Partei zusammengefasst vor, dass die vom AMS vermittelten zehn Bewerberinnen "weit davon entfernt" gewesen seien, die Ansprüche der beschwerdeführenden Partei zu erfüllen. Die beschwerdeführende Partei würde "eine Nachfolgerin für die Geschäftsleitung mit Prokura Vollmacht" suchen, da sich die Prokuristin D "langsam aus dem Geschäftsleben zurückziehen möchte". Dafür sei eine Person mit perfekten Tschechisch- und Slowakisch-Kenntnissen (im Hinblick auf das Absatzgebiet) sowie Englisch- und Deutsch-Kenntnissen (auf Grund des Sitzes der Lieferanten in Asien) erforderlich. Diese sollte im Besitz eines B-Führerscheins sein; weiters sei auch eine flexible Arbeitszeit und eine hohe Stressresistenz erforderlich. Die beschwerdeführende Partei sei "gerne bereit, Arbeitskräfte aus dem österreichischen Markt einzustellen, soferneine wirklich geeignete Kraft vorgestellt werden kann". Abschließend wird ersucht, "den ablehnenden Bescheid zu überdenken oder ... eine entsprechend qualifizierte Person in den nächsten Wochen vorzustellen".

Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wurde dieser Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 4 Abs. 6 AuslBG keine Folge gegeben. Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wurde dieser Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG keine Folge gegeben.

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, mit Verordnung BGBl. II Nr. 445/2006 sei für das Bundesland Wien für das Jahr 2007 die Landeshöchstzahl mit 66.000 festgesetzt worden. Nach der zuletzt Anfang August 2007 veröffentlichten Statistik seien auf diese Höchstzahl 80.551 ausländische beschäftigte und arbeitslose Arbeitskräfte anzurechnen gewesen. Die Landeshöchstzahl sei somit um 14.551 ausländische Arbeitskräfte überschritten. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, mit Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 445 aus 2006, sei für das Bundesland Wien für das Jahr 2007 die Landeshöchstzahl mit 66.000 festgesetzt worden. Nach der zuletzt Anfang August 2007 veröffentlichten Statistik seien auf diese Höchstzahl 80.551 ausländische beschäftigte und arbeitslose Arbeitskräfte anzurechnen gewesen. Die Landeshöchstzahl sei somit um 14.551 ausländische Arbeitskräfte überschritten.

Die belangte Behörde setzte im Wesentlichen fort, dass V für die Tätigkeit "Buchhalterin/Sachbearbeiterin für Tschechien und die Slowakei" beantragt worden sei. V sei laut Antrag bisher noch nicht in Österreich beschäftigt gewesen; auf die Dauer des Aufenthaltes in Österreich werde (im Antrag) nicht eingegangen. Für den zu besetzenden Arbeitsplatz sei ein Vermittlungsauftrag erteilt worden. Die vermittelten Ersatzkräfte seien infolge zu geringer Buchhaltungskenntnisse oder mangels tschechischer oder slowakischer Sprachkenntnisse nicht eingestellt worden; eine der zugewiesenen Ersatzkräfte habe laut Rückmeldung über keine Englischkenntnisse verfügt. Erst in der Berufung sei bekannt gegeben worden, dass V Prokuristin werden und als solche D ablösen solle, worin die belangte Behörde eine unzulässige Änderung des Antrages vor der Berufungsinstanz erblickt. Die belangte Behörde setzte im Wesentlichen fort, dass römisch fünf für die Tätigkeit "Buchhalterin/Sachbearbeiterin für Tschechien und die Slowakei" beantragt worden sei. römisch fünf sei laut Antrag bisher noch nicht in Österreich beschäftigt gewesen; auf die Dauer des Aufenthaltes in Österreich werde (im Antrag) nicht eingegangen. Für den zu besetzenden Arbeitsplatz sei ein Vermittlungsauftrag erteilt worden. Die vermittelten Ersatzkräfte seien infolge zu geringer Buchhaltungskenntnisse oder mangels tschechischer oder slowakischer Sprachkenntnisse nicht eingestellt worden; eine der zugewiesenen Ersatzkräfte habe laut Rückmeldung über keine Englischkenntnisse verfügt. Erst in der Berufung sei bekannt gegeben worden, dass römisch fünf Prokuristin werden und als solche D ablösen solle, worin die belangte Behörde eine unzulässige Änderung des Antrages vor der Berufungsinstanz erblickt.

Die belangte Behörde führte weiters zusammengefasst aus, dass eine Verwendung als unselbständige Schlüsselkraft grundsätzlich den Abschluss eines akademischen Studiums voraussetze. An diesem müsse im Inland eine besondere Nachfrage bestehen. Könne mit diesem nicht das Auslangen gefunden werden oder werde diese nicht angeboten, könne auf vergleichbare spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten, verbunden mit entsprechender beruflicher Erfahrung als unselbständige Schlüsselkraft verwiesen werden. Auf eine berufliche Erfahrung als Führungskraft könne nach den

vorgelegten Daten nicht geschlossen werden. Die im Berufungsverfahren beantragte Verwendung unterscheide sich wesentlich von dem bei der ersten Instanz gestellten Antrag. Es seien keine Schritte nachgewiesen worden, dass die Eintragung von V als Prokuristin im Firmenbuch erfolgt sei, wenngleich die Beschäftigung davon unabhängig erst mit der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung aufgenommen werden dürfe. Hinsichtlich neuer EU-Staatsbürger sei gemäß § 32a Abs. 1 bis 3 AuslBG auf eine fortgeschrittene persönliche Integration im Sinne des § 4 Abs. 6 Z. 2 AuslBG zu schließen, wenn diese in Österreich im Zusammenhang mit einer Niederlassung bereits länger ein ausreichendes Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen oder in Österreich in der Vergangenheit bereits einer bewilligten Dauerbeschäftigung nachgegangen seien oder zu einem in Österreich bereits integrierten Arbeitsmarkt zugehörigen Elternteil/Ehegatten nachgezogen seien. Der im erstinstanzlichen Verfahren angehörte Regionalbeirat habe die Erteilung nicht befürwortet. Nach der Aktenlage sei auf keine fortgeschrittene persönliche Integration im Sinne des § 4 Abs. 6 Z. 2 AuslBG iVm den Übergangsbestimmungen für neue EU-Staatsbürger zu schließen gewesen. Eine weitere Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 4 Abs. 6 AuslBG sei weder im Ermittlungsverfahren festgestellt, noch behauptet worden. Die besonderen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 5 AuslBG für die Zulassung als Schlüsselkraft liegen nicht vor. Somit stehe § 4 Abs. 6 leg. cit. - unabhängig von weiteren Erteilungsvoraussetzungen - bereits der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung entgegen. Die belangte Behörde führte weiters zusammengefasst aus, dass eine Verwendung als unselbständige Schlüsselkraft grundsätzlich den Abschluss eines akademischen Studiums voraussetze. An diesem müsse im Inland eine besondere Nachfrage bestehen. Könne mit diesem nicht das Auslangen gefunden werden oder werde diese nicht angeboten, könne auf vergleichbare spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten, verbunden mit entsprechender beruflicher Erfahrung als unselbständige Schlüsselkraft verwiesen werden. Auf eine berufliche Erfahrung als Führungskraft könne nach den vorgelegten Daten nicht geschlossen werden. Die im Berufungsverfahren beantragte Verwendung unterscheide sich wesentlich von dem bei der ersten Instanz gestellten Antrag. Es seien keine Schritte nachgewiesen worden, dass die Eintragung von römisch fünf als Prokuristin im Firmenbuch erfolgt sei, wenngleich die Beschäftigung davon unabhängig erst mit der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung aufgenommen werden dürfe. Hinsichtlich neuer EU-Staatsbürger sei gemäß Paragraph 32 a, Absatz eins bis 3 AuslBG auf eine fortgeschrittene persönliche Integration im Sinne des Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 2, AuslBG zu schließen, wenn diese in Österreich im Zusammenhang mit einer Niederlassung bereits länger ein ausreichendes Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen oder in Österreich in der Vergangenheit bereits einer bewilligten Dauerbeschäftigung nachgegangen seien oder zu einem in Österreich bereits integrierten Arbeitsmarkt zugehörigen Elternteil/Ehegatten nachgezogen seien. Der im erstinstanzlichen Verfahren angehörte Regionalbeirat habe die Erteilung nicht befürwortet. Nach der Aktenlage sei auf keine fortgeschrittene persönliche Integration im Sinne des Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 2, AuslBG in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen für neue EU-Staatsbürger zu schließen gewesen. Eine weitere Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG sei weder im Ermittlungsverfahren festgestellt, noch behauptet worden. Die besonderen Voraussetzungen gemäß Paragraph 2, Absatz 5, AuslBG für die Zulassung als Schlüsselkraft liegen nicht vor. Somit stehe Paragraph 4, Absatz 6, leg. cit. - unabhängig von weiteren Erteilungsvoraussetzungen - bereits der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung entgegen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher dessen Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit begehrt wird.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

II. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 4 Abs. 6 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 101/2005, dürfen nach Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen gemäß § 13 weitere Beschäftigungsbewilligungen nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen undrömisch zwei.1. Gemäß Paragraph 4, Absatz 6, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2005,, dürfen nach Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen gemäß Paragraph 13, weitere Beschäftigungsbewilligungen nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Absatz eins bis 3 vorliegen und

1. der Regionalbeirat die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung einhellig befürwortet oder

2. die Beschäftigung des Ausländers im Hinblick auf seine fortgeschrittene Integration geboten erscheint oder

3. die Beschäftigung im Rahmen eines Kontingents gemäß § 5 ausgeübt werden soll oder 3. die Beschäftigung im Rahmen eines Kontingents gemäß Paragraph 5, ausgeübt werden soll oder

1. 4.Ziffer 4

der Ausländer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 erfüllt oder der Ausländer die Voraussetzungen des Paragraph 2, Absatz 5, erfüllt oder

2. 4a.Ziffer 4 a

der Ausländer Ehegatte oder unverheiratetes minderjähriges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines auf Dauer rechtmäßig niedergelassenen und beschäftigten Ausländers ist oder

5. die Beschäftigung auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgeübt werden soll oder

6. der Ausländer einer Personengruppe angehört, die auch nach Überziehung der Bundeshöchstzahl zu einer Beschäftigung zugelassen werden darf (§ 12a Abs. 2). 6. der Ausländer einer Personengruppe angehört, die auch nach Überziehung der Bundeshöchstzahl zu einer Beschäftigung zugelassen werden darf (Paragraph 12 a, Absatz 2.).

Nach § 2 Abs. 5 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 101/2005, gelten Ausländer als Schlüsselkräfte, die über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung verfügen und für die beabsichtigte Beschäftigung eine monatliche Bruttoentlohnung erhalten, die durchwegs mindestens 60 v.H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zuzüglich Sonderzahlungen zu betragen hat. Überdies muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Nach Paragraph 2, Absatz 5, AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975,, in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2005,, gelten Ausländer als Schlüsselkräfte, die über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung verfügen und für die beabsichtigte Beschäftigung eine monatliche Bruttoentlohnung erhalten, die durchwegs mindestens 60 v.H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Paragraph 108, Absatz 3, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zuzüglich Sonderzahlungen zu betragen hat. Überdies muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die beabsichtigte Beschäftigung hat eine besondere, über das betriebsbezogene Interesse hinausgehende Bedeutung für die betroffene Region oder den betroffenen Teilarbeitsmarkt oder

2. die beabsichtigte Beschäftigung trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bei oder

3. der Ausländer übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Betriebes (Führungskraft) aus oder

4. die beabsichtigte Beschäftigung hat einen Transfer von Investitionskapital nach Österreich zur Folge oder

5. der Ausländer verfügt über einen Abschluss einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder einer sonstigen fachlich besonders anerkannten Ausbildung.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2006, Zl. 2005/09/0043, und vom 22. Februar 2007, Zl. 2005/09/0180, jeweils mwN) muss neben einem der in den Z. 1 bis 5 des zweiten Satzes des § 2 Abs. 5 AuslBG genannten - besonderen - Kriterien zumindest eine der im Einleitungssatz des § 2 Abs. 5 AuslBG alternativ genannten Voraussetzungen einer "besonderen, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragten Ausbildung" oder "spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung" vorliegen, um die Zulassung als Schlüsselkraft im Sinne dieser Gesetzesbestimmung erwirken zu können (die weitere für die Anerkennung als Schlüsselkraft erforderliche gesetzliche Voraussetzung der Höhe der monatlichen Bruttoentlohnung hat die belangte Behörde auch in diesem Fall ohnedies offenkundig als gegeben angesehen). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2006, Zl. 2005/09/0043, und vom 22. Februar 2007, Zl. 2005/09/0180, jeweils mwN) muss neben einem der in den Ziffer eins, bis 5 des zweiten Satzes des Paragraph 2, Absatz 5, AuslBG genannten - besonderen - Kriterien zumindest eine der im Einleitungssatz des Paragraph 2, Absatz 5, AuslBG alternativ genannten Voraussetzungen einer "besonderen, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragten Ausbildung" oder "spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung" vorliegen, um die Zulassung als Schlüsselkraft im Sinne dieser

Gesetzesbestimmung erwirken zu können (die weitere für die Anerkennung als Schlüsselkraft erforderliche gesetzliche Voraussetzung der Höhe der monatlichen Bruttoentlohnung hat die belangte Behörde auch in diesem Fall ohnedies offenkundig als gegeben angesehen).

II.2. Im vorliegenden Fall hat die beschwerdeführende Partei in der Berufung vorgebracht, "eine Nachfolgerin für die Geschäftsleitung mit Prokura Vollmacht" zu suchen, da D im pensionsfähigen Alter sei und sich "langsam aus dem Geschäftsleben zurückziehen möchte". Im Zusammenhang mit dem weiteren - oben zusammengefasst wiedergegeben - Berufungsvorbringen können diese Ausführungen aber nicht als Absicht einer fixen Verwendung als Prokuristin ab Beginn der Tätigkeit verstanden werden. Erkennbar sollten damit vielmehr die gestellten Anforderungen (wie insbesondere die Sprachkenntnisse, welche von den vermittelten Ersatzkräften nicht erfüllt wurden) durch die Inaussichtnahme einer späteren Verwendung mit gesteigertem Verantwortungsbereich als Nachfolgerin der Prokuristin D (arg.: "langsames" Zurückziehen von D) unterstrichen werden. römisch zwei.2. Im vorliegenden Fall hat die beschwerdeführende Partei in der Berufung vorgebracht, "eine Nachfolgerin für die Geschäftsleitung mit Prokura Vollmacht" zu suchen, da D im pensionsfähigen Alter sei und sich "langsam aus dem Geschäftsleben zurückziehen möchte". Im Zusammenhang mit dem weiteren - oben zusammengefasst wiedergegeben - Berufungsvorbringen können diese Ausführungen aber nicht als Absicht einer fixen Verwendung als Prokuristin ab Beginn der Tätigkeit verstanden werden. Erkennbar sollten damit vielmehr die gestellten Anforderungen (wie insbesondere die Sprachkenntnisse, welche von den vermittelten Ersatzkräften nicht erfüllt wurden) durch die Inaussichtnahme einer späteren Verwendung mit gesteigertem Verantwortungsbereich als Nachfolgerin der Prokuristin D (arg.: "langsames" Zurückziehen von D) unterstrichen werden.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob - wie in der Beschwerde ausgeführt wird - eine Änderung des Antrages in Form einer näheren Konkretisierung der Tätigkeit in Richtung von § 4 Abs. 6 Z. 4 iVm § 2 Abs. 5 AuslBG zulässig wäre (vgl. dazu jedoch das hg. Erkenntnis vom 3. September 2002, Zl. 2001/09/0043), weil - wie sich aus den obigen Ausführungen zum Vorbringen der beschwerdeführenden Partei im Berufungsverfahren ergibt - eine derartige Änderung nicht erfolgt ist. Auch mit dem übrigen Beschwerdevorbringen kann keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt werden: Es kann dahin gestellt bleiben, ob - wie in der Beschwerde ausgeführt wird - eine Änderung des Antrages in Form einer näheren Konkretisierung der Tätigkeit in Richtung von Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 5, AuslBG zulässig wäre vergleiche dazu jedoch das hg. Erkenntnis vom 3. September 2002, Zl. 2001/09/0043), weil - wie sich aus den obigen Ausführungen zum Vorbringen der beschwerdeführenden Partei im Berufungsverfahren ergibt - eine derartige Änderung nicht erfolgt ist. Auch mit dem übrigen Beschwerdevorbringen kann keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt werden:

Dass im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die Landeshöchstzahl für Wien nach der zuletzt Anfang August 2007 veröffentlichten Statistik erheblich überschritten gewesen ist, wird in der Beschwerde nicht bestritten. Damit lagen aber bereits die Voraussetzungen des "erschweren Verfahrens" nach § 4 Abs. 6 AuslBG vor. Dass im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides die Landeshöchstzahl für Wien nach der zuletzt Anfang August 2007 veröffentlichten Statistik erheblich überschritten gewesen ist, wird in der Beschwerde nicht bestritten. Damit lagen aber bereits die Voraussetzungen des "erschweren Verfahrens" nach Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG vor. Die Tatsache der nicht einhelligen Befürwortung der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die beantragte Arbeitskraft durch den Regionalbeirat im Sinne des § 4 Abs. 6 Z. 1 AuslBG wird in der Beschwerde ebenfalls nicht in Abrede gestellt. Dass ferner einer der oben genannten Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Z. 3, 4a, 5 oder 6 AuslBG vorgelegen sei, wurde von der beschwerdeführenden Partei weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde konkret behauptet und ist auch aus dem Akt nicht zu entnehmen. Auch der dringende Bedarf wird in der Beschwerde nicht mehr releviert. Die Tatsache der nicht einhelligen Befürwortung der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die beantragte Arbeitskraft durch den Regionalbeirat im Sinne des Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer eins, AuslBG wird in der Beschwerde ebenfalls nicht in Abrede gestellt. Dass ferner einer der oben genannten Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 3, 4 a, 5, oder 6 AuslBG vorgelegen sei, wurde von der beschwerdeführenden Partei weder im Verwaltungsverfahren noch in der Beschwerde konkret behauptet und ist auch aus dem Akt nicht zu entnehmen. Auch der dringende Bedarf wird in der Beschwerde nicht mehr releviert.

Weiters ist unstrittig, dass V bisher noch nicht in Österreich beschäftigt gewesen ist. Auch sonst wurden von der beschwerdeführenden Partei weder Umstände für eine fortgeschrittene persönliche Integration von V im Sinne von § 4 Abs. 6 Z. 2 AuslBG iVm den Übergangsbestimmungen für neue EU-Staatsbürger vorgebracht, noch ergaben sich dafür Anhaltspunkte aus den vorgelegten Verwaltungsakten. Ebenso ist zu beachten, dass ein möglicher

Anwendungsfall von § 4 Abs. 6 Z. 4 AuslBG schon mangels einer Behauptung bzw. Hinweisen aus dem Akt bezüglich des Vorliegens einer der in § 2 Abs. 5 Z. 1 bis 5 leg. cit. genannten Voraussetzungen ausscheidet. Weiters ist unstrittig, dass römisch fünf bisher noch nicht in Österreich beschäftigt gewesen ist. Auch sonst wurden von der beschwerdeführenden Partei weder Umstände für eine fortgeschrittene persönliche Integration von römisch fünf im Sinne von Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 2, AuslBG in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen für neue EU-Staatsbürger vorgebracht, noch ergaben sich dafür Anhaltspunkte aus den vorgelegten Verwaltungsakten. Ebenso ist zu beachten, dass ein möglicher Anwendungsfall von Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer 4, AuslBG schon mangels einer Behauptung bzw. Hinweisen aus dem Akt bezüglich des Vorliegens einer der in Paragraph 2, Absatz 5, Ziffer eins bis 5 leg. cit. genannten Voraussetzungen ausscheidet.

Bei dieser Sachlage kann die Beschwerde der belangten Behörde nicht mit Erfolg entgegentreten, wenn diese im Ergebnis zu Recht die beantragte Beschäftigungsbewilligung versagt hat.

II.3. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. römisch zwei.3. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-

Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 455/2008, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Der Ausspruch über den

Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-

Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2, Wien, am 18. Mai 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007090214.X00

Im RIS seit

28.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at